

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 26 (1947)
Heft: 2

Artikel: Sind die Werktagen indirekte Steuern?
Autor: Klöti, Emil / Walter, Emil J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-335682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeiterbund, der nicht der volksdemokratischen Bewegung angeschlossen ist, steht in Opposition, und wenn es auch heißt, daß sein Vorsitzender Fagerholm kompromißbereit sei, so äußerte dieser selbst vor wenigen Tagen in einer schwedischen Publikation, daß die schwedische Parteigruppe, falls die Partei eine für die Opposition annehmbare Lösung nicht finden sollte, die Zentralorganisation verlassen wird.

Der außerordentliche Parteitag, der im Sommer 1946 stattgefunden hat, konnte den Gegensatz zu der noch innerhalb der Partei verbliebenen Opposition nicht überbrücken. Hingegen schien sich die Krise noch mehr zu vertiefen, so daß zwei führende oppositionelle Persönlichkeiten, Atos Wirtanen, aus der Reichstagsfraktion, und Silvi-Kylliki Kilpi ebenfalls aus der Reichstagsfraktion wie auch aus der Partei ausgeschieden sind und letzterer sich der Einheitspartei angeschlossen hat. Die Opposition hat immerhin alles vermieden, was die Gegensätze hätte weiter verschärfen können, und bei den Verhandlungen, die man in den letzten Wochen geführt hat, war man gegenseitig ehrlich bemüht, zu einem Ausgleich zu kommen.

Obwohl diese Krise die Aktionsfähigkeit der finnischen Partei stark beeinträchtigt hat, ist sie organisatorisch unerhört gewachsen und mit nahezu 100 000 direkt angeschlossenen Mitgliedern stärker denn je zuvor. Sie beabsichtigt, im Frühjahr die Richtlinien ihrer künftigen Politik, denen eine Abrechnung mit der Vergangenheit vorangehen soll, zu publizieren, die hoffentlich die Möglichkeit bieten werden, alle sozialdemokratischen Richtungen auf einer gemeinsamen Basis zu vereinigen.

EMIL KLÖTI

Sind die Werktaxen indirekte Steuern?

Diese Frage hat Dr. Emil J. Walter im Januarheft 1947 der «Roten Revue» erörtert. Er ist dabei zu dem Schlusse gelangt, «daß — *wirtschaftlich* gesprochen — die Frage, ob Werktaxen in unsern Verhältnissen indirekte Steuern seien, verneint werden muß.»

Diese Auffassung wirkt überraschend, zumal sie im Widerspruch zu den Anschauungen steht, die bisher in der sozialistischen Literatur vertreten worden sind. Es ist wünschenswert, daß diese Meinungsverschiedenheit abgeklärt werde, zumal jetzt in Bern eine Verfassungsinitiative auf Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen der Kantone und Gemeinden durch den Bund anhängig ist, die von sozialdemokratischer Seite gerade mit dem Argument bekämpft wird, die Reingewinne der Werke seien ihrem Wesen nach nichts anderes als Erträgnisse indirekter Steuern.

Ich möchte daher in aller Kürze meine abweichende Auffassung darlegen.

Es ist wohl niemand der Meinung, die Werktaxen seien schlechthin indirekte Steuern. Ihrem Wesen nach sind sie das Entgelt für das gelieferte Produkt (Gas, elektrische Energie) oder für geleistete Dienste (Straßenbahn). Die Frage, ob es sich um indirekte Steuern handle oder nicht, bezieht sich nicht auf den Gesamtertrag

der Werktagen, sondern auf denjenigen Teil desselben, der nicht mehr zur Deckung der Selbstkosten (mit Einschluß sachgemäßer Abschreibungen und normaler Verzinsung) erforderlich ist und demgemäß als Reingewinn in Erscheinung tritt.

Werden die Privatunternehmungen vom Erwerbsprinzip beherrscht, so ist bei den öffentlichen wirtschaftlichen Betrieben das Prinzip der Bedarfsdeckung bestimmend. Als Ideal gilt dabei die Deckung des Bedarfes der Kunden zu den Selbstkosten, wobei kein Reingewinn resultiert.

Von diesem Prinzip der reinen Selbsterhaltung haben sich vorab die kommunalen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke vielfach entfernt. Ihre Taxen werden von den Gemeindebehörden absichtlich so normiert, daß Jahr für Jahr Reingewinne entstehen müssen, die der Gemeindekasse zufließen. Die Gemeinden sahen sich hiezu gezwungen, weil die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Steuerquellen zur Befriedigung des wachsenden Finanzbedarfes nicht genügten, zumal sie auch in der Belastung von Vermögen und Einkommen durch die gleichzeitige Besteuerung seitens des Bundes und des Kantons gehindert sind. Rein rechtlich sind die Taxeinnahmen, die über den Selbsterhaltungsbedarf des Unternehmens hinausgehen, nicht Steuern, sondern Bestandteil der bezahlten Preise, wirtschaftlich aber sind sie nichts anderes als eine Mehrbelastung der Abonnenten zum Zwecke der Vermehrung der Einnahmen der Gemeinde. Es handelt sich daher um eine im Preis versteckte Besteuerung des Verbrauches von Gas, Strom usw., analog der Besteuerung der Konsumenten durch eine im Preis eingerechnete Warenumsatzsteuer. Als die Sozialdemokraten nach dem ersten Weltkrieg in Wien ans Ruder kamen, schafften sie ihrem Programm entsprechend die Reingewinne der städtischen Werke ab. Sie führten aber gleichzeitig eine Elektrizitätsverbrauchssteuer ein.

Ob nun aber ein Elektrizitätswerk dem Kunden pro Einheit 50 Rappen verrechnet und eine Verbrauchssteuer von 5 Rappen dazuschlägt, oder ob es ihm gleich einen Preis von 55 Rappen verrechnet, kommt für diesen praktisch und wirtschaftlich aufs gleiche heraus; im einen wie im andern Fall hat er 55 Rappen zu bezahlen. Und für die Gemeinde resultiert in beiden Fällen die gleiche Einnahme, nur ist sie formell im ersteren Falle eine Steuereinnahme und im zweiten Fall ein Betriebsüberschuß. *In beiden Fällen handelt es sich um eine Mehrbelastung der Konsumenten zugunsten der Gemeindekasse, also dem Wesen nach um eine indirekte Gemeindesteuer.*

Die Argumentation, auf Grund welcher Dr. Walter zu dem Schlusse kommt, «eine echte indirekte Besteuerung der Konsumenten würde erst dann vorliegen, wenn die Tarife so hoch angesetzt würden, daß man sie im Vergleich zu den Substitutionswerten als Monopolpreise bezeichnen dürfte», wird dem Problem nicht gerecht. Die Frage, ob die Reingewinne der öffentlichen Werke indirekte Steuern seien oder wenigstens die Funktion von solchen ausüben, ist finanzwissenschaftlicher Natur und muß daher auch nach finanzwissenschaftlichen Kriterien beurteilt werden. Dr. Walter geht weit über den Rahmen rein finanzwissenschaftlicher Beurteilung hinaus, wenn er die Auffassung vertritt, in den Werktagen eines Elektrizitätswerkes liege solange keine indirekte Steuer, als sie innert der Grenzen bleiben, die durch die Konkurrenzierung der Wasserkraftenergie durch Kohle und Rohöl gegeben sind. Bei einer derart einschränkenden Auslegung des Begriffes der indirekten Steuer müßte dem Reingewinn des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich von 13 Millionen Franken der Charakter einer indirekten Steuer wohl völlig abgesprochen werden, denn das

Werk dürfte zweifellos die Grenzen, die seiner Monopolstellung gesetzt sind, im eigenen Interesse nicht überschritten haben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und Verwirrung sollte die Diskussion um die Frage, ob die Überschüsse der Werke, als wichtige städtische Einnahmequellen, ihrem Wesen nach nicht indirekte Verbrauchssteuern seien, nicht durch den Einbezug von Fragen der Tarifgestaltung, die als Kriterien nicht in Betracht kommen können, erschwert werden.

*

Auf die vorstehenden Ausführungen von Ständerat Dr. Klöti repliziert Dr. E. J. Walter wie folgt:

Bei unseren Überlegungen sind wir vom Prinzip des wirtschaftlichen Gleichgewichtes im Sinne der wirtschaftlichsten Verwendung der Kapitalgüter ausgegangen. Wenn die Werktaxen so niedrig gehalten werden, daß keine Reingewinne resultieren, so bedeutet das eine Verzerrung des natürlichen Preisgefüges. Finanzwissenschaftliche Kriterien unterstehen den allgemeineren Prinzipien der ökonomischen Theorien. Daß man mit finanzwissenschaftlichen Kriterien allein die Frage nicht lösen kann (es handelt sich bei der Frage der indirekten Steuern bloß um ein Definitionsproblem, ob diese zum Beispiel lediglich Zölle und Umsatzsteuern oder eventuell auch, wie dies bisher zum Teil irrigerweise geschah, Durchschnittsprofite kommunaler Betriebe mitumfassen), ergibt sich zum Beispiel aus der Gegenfrage: Was sind dann Verluste der Kommunalbetriebe — direkte Steuern oder Konsumentenrente? Wenn etwa die Tarife der Elektrizitätswerke noch stärker als bisher gesenkt worden wären, stünde gegenwärtig die schweizerische Elektrizitätspolitik vor noch größeren Schwierigkeiten, da dann der Bedarf noch stärker als bisher schon gewachsen wäre. Es ist unseres Erachtens kein richtiger sozialistischer Grundsatz, dem öffentlichen Betrieb im Rahmen einer Marktwirtschaft das Prinzip der Bedarfsdeckung vorzuschreiben. Das vom sozialistischen Standpunkt aus entscheidende Kriterium liegt in der *Verwendung* des Reingewinnes.